



# GEMEINDE EGELSBACH

## **Beschlussvorlage** **Drucksache VL-35/2014**

OA Ordnungsamt

Datum: 10.11.2014

1. Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2014
2. Gemeindevertretung	17.12.2014

## **Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Freiwillige Feuerwehr Egelsbach für die Jahre 2010 - 2014**

### Anlage(n):

- (1) Anlage Bedarfs- und Entwicklungsplan

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Verlängerung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes für die Freiwillige Feuerwehr Egelsbach für die Jahre 2010 – 2014 bis zum 31. Dezember 2016.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

### **Vergaberechtliche Prüfung:**

### **Erläuterungen:**

1. Die Gemeindevertretung hat am 01.10.2009 (TOP 08) zum zweiten Mal einen Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Freiwillige Feuerwehr Egelsbach für die Jahre 2010 bis 2014 beschlossen. Die Gemeinde Egelsbach ist nach § 3 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) verpflichtet, einen entsprechenden Plan in Abstimmung mit dem Landkreis zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan ist eine Gefahrenanalyse im Bereich der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr nach den rechtlichen Bestimmungen, stellt Defizite in der Ist-Situation fest und schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Situation vor, die umgesetzt werden sollen. 2003 sind zur Aufstellung eines solchen Planes einheitliche Aufstellungs- und Bewertungsstandards festgelegt worden.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan ist quasi ein Qualitätsprogramm zur Sicherstellung, Förderung und Steigerung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr. Es muss immer bedacht werden, dass die Feuerwehr eine ehrenamtliche Organisation ist, die wichtige hoheitliche Aufgaben für die Allgemeinheit wahrnimmt.

2. Der bisherige Bedarfs- und Entwicklungsplan gilt bis zum 31.12.2014. Ursprünglich hätte schon im diesen Jahr die Fortschreibung erfolgen müssen. Das Land Hessen hat 2013 die Feuerwehr-Organisationsverordnung geändert. So gilt ab 2014 eine zehnjährige Frist für die Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes.
3. Nach Abstimmung mit der Feuerwehr wird vorgeschlagen, dass der jetzige Plan um zwei Jahre bis zum 31.12.2016 verlängert wird. Hierfür sprechen zunächst organisatorische Gründe:
  - 3.1. Der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter werden nach Wahl durch die Einsatzabteilung für 5 Jahre durch Gemeindevorstand als Ehrenbeamte ernannt. Der Zeitraum begann im März 2013 und ist nicht verrückbar. Wenn es in Zukunft einmal eine neue Wehrführung gibt, ist er gleich mit der Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes konfrontiert, wofür man 15 -18 Monate für die Erstellung kalkulieren muss. Durch die Verschiebung erhält er die Möglichkeit sich einzuarbeiten in die Führungs-aufgabe und seine Vorstellungen für eine zeitgemäße und wirtschaftliche Feuerwehr anhand der rechtlichen Vorgaben zu entwickeln.
  - 3.2. Die Amtszeit der neuen Gemeindevertretung beginnt am 01.04.2016 und dauert fünf Jahre. Durch die Verlegung beschließt dann die Gemeindevertretung Ende 2016 für zehn Jahre die Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes. Sie hat dann für die zu beschließenden Haushalte 2017 bis 2021 sowie für die nachfolgende Wahlperiode die notwendigen Investitionen für den Bereich der Feuerwehr grundsätzlich nach Prioritäten festgelegt.
  - 3.3 Bei jetzigen Bedarfs- und Entwicklungsplan sind wegen der finanziellen Situation noch nicht alle Maßnahmen abgearbeitet worden, die aber in den nächsten zwei Jahren noch erledigt werden können (siehe Anlage).

Der Gemeindevorstand hat den mit dieser Vorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 11.11.2014 unter TOP IV.1 einstimmig beraten.